

Satzung der Narrenzunft Berger Alafanz e.V.

I. Allgemeines

§ 1 Name und Sitz

Die Narrenzunft Berger Alafanz e.V. mit Sitz in 88276 Berg,
ist im Vereinsregister beim Amtsgericht unter Nr. [550811](#) eingetragen.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

Die Narrenzunft Berger Alafanz e. V. Verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenverordnung.

Zweck der Narrenzunft Berger Alafanz e.V. ist die Förderung von Kultur.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Pflege und Förderung des bodenständigen

Fasnetsbrauchtums, sonstiger heimatlichen Bräuche und des kulturellen Lebens der Gemeinde.

Sie richtet vor Allem alljährlich die Berger Ortsfasnet für Kinder und Erwachsene aus.

Die Narrenzunft Berger Alafanz e.V. ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Narrenzunft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln der Körperschaft.

Die Tätigkeit aller Zunftmitglieder ist ehrenamtlich.

Besondere Auslagen, z.B. für Warenlieferung, besondere Arbeiten, Telefon-Portogebühren, Reisespesen usw. werden den Zunftmitgliedern vergütet, sofern diese Ausgaben unbedingt notwendig und vom Zunfttrat genehmigt sind.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Narrenzunft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Narrenjahr beginnt am 01.01 um 0 Uhr 00 und endet am 31.12. um 24.00 Uhr des Jahres.

II. Mitgliedschaft

§ 4 Voraussetzung und Erwerb

Mitglied der Zunft kann jede natürliche und juristische Person werden. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren, nur in Begleitung eines aktiven Erziehungsberechtigten. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben, sofern der Zunftrat seine Zustimmung gibt. Im Falle der Ablehnung ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

Die Zunft führt aktive Mitglieder und passive Mitglieder als Förderer der Zunft.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder können, die ihnen nach Gesetz und dieser Satzung eingeräumten Rechte in gleicher Weise ausüben. Es obliegt ihnen die Pflicht, die Erreichung des in § 2 niedergelegten Zweckes nach besten Kräften zu fördern. Eigentümer und Träger von Masken und Kostümen sind außerdem [angehalten, die für sie erlassene Masken- und Häsordnung zu beachten und den Weisungen des Zunftrates Folge zu leisten. Sie ist zwingend für alle Mitglieder, Änderungen können mit einer 2/3 Mehrheit in der Jahreshauptversammlung erfolgen.](#)

§ 7 Beiträge

Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages wird in der Zunfthauptversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt. Der Mitgliedsbeitrag ist erstmals bei Zunfteintritt zu entrichten, ansonsten mit Beginn des Narrenjahres. In besonderen Fällen kann der Zunftrat von der Beitragsentrichtung Ausnahmen gestatten.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- Tod
- freiwilligen Austritt
- durch Ausschluss (§9)
- Auflösung der Narrenzunft.

Der freiwillige Austritt ist zum Ende eines Narrenjahres möglich. Er ist dem Säckelmeister schriftlich 4 Wochen vorher anzuzeigen. Ausgeschiedene Mitglieder können kein Besitzanspruch auf das Zunftsvermögen erheben. Außerdem erlischt jedes Recht gegenüber der Narrenzunft.

§ 9 Ausschluss

Ein Zunftmitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Zunftrat durch Mehrheitsbeschluss aus der Zunft ausgeschlossen werden bei:

- Schädigendem Verhalten und groben Verstößen gegen Zweck und Satzung der Zunft
- Zahlungsrückstand von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung
- Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, wobei hier keine Anhörung vor dem Zunftrat notwendig ist.

§ 10 Ehrenmitglieder

Um die Erhaltung der Berger Fasnet und deren Brauchtum besonders verdiente Zunftmitglieder, sowie Personen, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung beschließt der Zunfttrat mit einfacher Mehrheit.

Zunftfräte, die dem Zunfttrat mehr als 25 Jahre ununterbrochen angehören oder das 65. Lebensjahr vollenden, erlangen ohne Beschluss die Stellung eines Ehrenzunfrates.

Ehrenzunfräte werden zu jeder Zunfratsversammlung eingeladen und nehmen an den Abstimmungen teil.

Zunftfräte, die 15 Jahre als Zunftmeister gewirkt haben, dürfen die Bezeichnung Ehrenzunfräte führen.

III. Organe der Zunft - Stimmrecht und Wählbarkeit

§ 11 Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem **vollendeten 16.ten Lebensjahr**. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an den Zunftversammlungen als Gäste jederzeit teilnehmen. Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder der Zunft. Abwesende Mitglieder können gewählt werden, wenn ihr schriftliches Einverständnis vorliegt.

§12 Zunftorgane

Zunftorgane sind

- a) die Zunfthauptversammlung (Mitgliederversammlung);
- b) der Zunftrat;
- c) der Zunftmeister und sein Stellvertreter, die Vorstand im Sinne des § 26 BGB und je alleinvertretungsberechtigt sind.

§13 Zunftversammlung

- 1.) Oberstes Organ der Zunft ist der Zunftrat.
- 2.) Eine ordentliche Zunfthauptversammlung findet jährlich statt.
- 3.) Eine außerordentliche Zunftversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es:
 - a) der Vorstand oder der Zunftrat mit einfacher Mehrheit beschließt
 - b) Ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder der Zunft schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
- 4.) **Die Einberufung der Zunftversammlung erfolgt durch den Zunftrat. Ihre Einberufung erfolgt über den schriftlichen oder elektronischen Weg.**
Zwischen dem Tage der Veröffentlichung, der Einladung und dem Versammlungstermin muß mindestens eine Frist von 14 Tagen liegen.
- 5.) Mit der Einberufung der ordentlichen Zunftversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
Diese muss folgende Punkte umfassen:
 - 1.) Bericht des Vorstandes
 - 2.) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - 3.) Entlastung des Vorstandes
 - 4.) Wahlen, soweit erforderlich
 - 5.) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - 6.) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, soweit erforderlich
- 6.) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Eine Ausnahme bildet die Auflösung der Zunft (§ 21).

- 7.) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
Satzungsänderungen sind mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu beschließen.
- 8.) Anträge können gestellt werden
a) von den Mitgliedern
b) vom Vorstand
c) vom Zunfttrat
- 9.) Anträge müssen mindestens 7 Tage vor der Sitzung schriftlich beim Zunftmeister eingereicht werden. Später eingereichte Anträge werden bei der Versammlung nicht mehr behandelt, soweit nicht 2/3 der Mitglieder diesen Antrag als Dringlichkeitsantrag annehmen und in die Tagesordnung aufnehmen.
- 10.) Geheime Abstimmung erfolgt nur, wenn mindestens 1 stimmberechtigtes Mitglied es beantragt.

§ 14 Vorstand

- a) Der Vorstand besteht aus dem Amt des
- Zunftmeister
- Vizezunftmeister
- Säckelmeister (Kassierer)
- Schriftführers

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Zunftmeister und seine Stellvertreter (Vizezunftmeister). Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis der Zunft darf der Vizezunftmeister seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des Zunftmeisters ausüben.

- b) Aufgaben des Vorstandes sind:
- Leitung des Vereins und Behandlung von Anregungen
- Durchführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Zunfttrates
- Bewilligung von Ausgaben, die Höhe wird vom Zunfttrat festgelegt
- Zuständigkeit für Aufgaben, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen.
- c) Vorzeitiges Ausscheiden
Scheiden Zunftmeister und Vizezunftmeister aus, so hat der Zunfttrat das Recht ein Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen oder Neuwahlen in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung anzusetzen.

§ 15 Zunftrat

- a) Der Zunftrat besteht aus den Ämtern des
- Vorstandes
 - 1. Kostüm- und Zeugwart (Häswart)
 - 2. Kostüm- und Zeugwart (Häswart)
 - Umzugswartes
 - 4 Beisitzer/innen
- b) Dem Zunftrat obliegt die Organisation und die Vorbereitung aller die Fasnet betreffenden Fragen.
- c) Der Zunftrat ist das Verwaltungsorgan der Zunft mit eigener Geschäftsordnung und dem Recht zur Bildung von Ausschüssen jeder Art (ständige und beschließende inbegriffen). Die Zahl seiner Mitglieder ist unbegrenzt.

§ 16 Amtsdauer und Wahl von Vorstand und Zunftrat

Die Mitglieder des Vorstandes und Zunftrates, soweit diese nicht von Gruppen gewählt werden, sowie die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Ausnahme der ersten Wahl werden:

Zunftmeister
2. Kostüm- und Zeugwart
Säckelmeister
1, Beisitzer
3, Beisitzer
2, Zunftfilzer

nur auf 2 Jahre gewählt.

Vizezunftmeister
1, Kostüm- und Zeugwart
Geschäftsführer
Umzugswart
2, Beisitzer
4, Beisitzer
1, Zunftfilzer

werden bei der ersten Wahl auf 4 Jahre gewählt.

§ 17 Einberufung und Beschlussfähigkeit von Vorstand und Zunftrat

Eine Sitzung von Vorstand und Zunftrat ist vom Zunftmeister, bei dessen Verhinderung vom Vizezunftmeister einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, außerdem wenn es drei Mitglieder des jeweiligen Gremiums beantragen.

Die Beschlussfähigkeit ist vorhanden, wenn die Hälfte des jeweiligen Gremiums anwesend ist.

Beschlüsse werden in den jeweiligen Gremien durch Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Zunftmeisters, bei dessen Verhinderung die Stimme des Vizezunftmeisters. Geheime Abstimmung erfolgt, wenn ein Mitglied des entsprechenden Gremiums dies beantragt.

§ 18 Protokolle

Über die Beschlüsse der Zunftversammlungen, der Sitzungen des Vorstandes und des Zunfrates ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 19 Kassenprüfung- Zunftfilzer

Die Kasse der Zunft sowie evtl. Kassen der Gruppen werden jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung der Zunft gewählte Zunftfilzer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Säckelmeisters.

IV. Sonstiges

§ 20 Zunftvermögen

Das Sachvermögen wird vom Kostüm- und Zeugwart und dessen Vertreters verwaltet. Er hat für die ordnungsgemäße Lagerung der Sachwerte, ihre pflegliche Behandlung, für notwendige Ergänzungen und Reparaturen zu sorgen und über das Sachvermögen Buch zu führen.

Das Geldvermögen wird vom Säckelmeister verwaltet.

§ 21 Auflösung der Zunft

Die Auflösung der Zunft kann nur in einer Zunftversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt Auflösung der Narrenzunft stehen.

Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es

- der Zunftrat mit einer Mehrheit aller seiner Mitglieder beschlossen hat;
- von der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder der Zunft schriftlich gefordert wurde.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder der Zunft anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist geheim vorzunehmen.

Kommt in einer Mitgliederversammlung keine Beschlussfähigkeit zustande, so ist eine zweite Zunftversammlung einzuberufen, bei der $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung der Zunft in geheimer Abstimmung beschließen können. Wird die Zunft durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke aufgelöst, so fällt das Vermögen der Zunft nach Begleichung sämtlicher Schulden an die Gemeinde Berg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

VI. Schlußbestimmung

§ 22 Oberstes Ziel der Zunft ist Freude und Frohsinn zu verbreiten. In diesem Sinne soll auch das Miteinander in der Zunft gelebt und diese Satzung gehandhabt werden.

§ 23 Inkrafttreten

Ausgabe 1

Diese Satzung gab sich die Narrenzunft Berger Alafanz e. V. in der Gründungsversammlung am 08. Juli 1996 gem. Anwesenheitsliste.

Ausgabe 2

Sie wurde geändert in der Mitgliederversammlung am 11. November 1998 gem. Anwesenheitsliste.

Ausgabe 3

Die Satzung wurde erneut am 18.03.2015 in der Mitgliederversammlung gem. Anwesenheitsliste geändert

Ausgabe 4

Änderung der Satzung am 29.03.2023 gem. Anwesenheitsliste der Mitgliederversammlung.

Vorstand	Zunfttrat	7 Zunftmitglieder
Zunftmeister	Kostüm- und Zeugwart	1. Zunftmitglied
Vizezunftmeister	Vize Kostüm- und Zeugwart	2. Zunftmitglied
Säckelmeister	Umzugswart	3. Zunftmitglied
Geschäftsführer	1. Beisitzer	4. Zunftmitglied
	2. Beisitzer	5. Zunftmitglied
	3. Beisitzer	6. Zunftmitglied
	4. Beisitzer	7. Zunftmitglied